

Stellungnahme zur Fachhochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (FH–AkkVO 2021) und zur Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH–AkkVO 2021).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Fachhochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (FH–AkkVO 2021) und zur Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH–AkkVO 2021).

Aufgrund der Tatsache, dass die verbindlichen berufsrechtlichen Vorgaben für die reglementierten Berufe gemäß GuKG, HebG und MTD–Gesetz derzeit ausschließlich fachhochschulische Ausbildungen im Rahmen von Bachelorstudiengängen berühren, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausdrücklich auf die FH–AkkVO 2021. Soweit sich die Inhalte der FH–AkkVO 2021 und der PrivH–AkkVO 2021 decken, wie bspw. hinsichtlich Aussagen im Zusammenhang mit einem reglementierten Beruf oder profilbestimmenden Besonderheiten, wird jedoch ersucht, die entsprechenden Anmerkungen zur FH–AkkVO 2021 sinngemäß auch für die PrivH–AkkVO 2021 zu berücksichtigen.

Allgemeines

Ausdrücklich begrüßt werden Punkte, die Aussagen zur Personalplanung beinhalten wie z. B. Angaben im Rahmen des Entwicklungsplans (§ 15 Abs. 2 Z 1 lit. c), die Berücksichtigung des Zugangs zu einem reglementierten Berufe als eine profilbestimmende Besonderheit (u. a. in § 15 Abs. 4 Z 2 bzw. Profilelemente gemäß § 15 Abs. 4 Z 2), sowie die Aufnahme fachlicher Kernbereiche, deren Definition und die Vorgabe, dass diese durch hauptberufliches wissenschaftlich sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr– und Forschungspersonal abzudecken sind (siehe § 15 Abs. 5 Z 5 lit. iVm Abs. 7 Z 4).

Es wird in Anlehnung an die geltende FH–AkkVO 2019 angeregt, für die geplante FH–AkkVO 2021 ebenfalls eine Dokumentation als Erläuterung zu erstellen. Einige Begriffe wie z. B. Ferngutachten (§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 3 und 7 Abs. 3) oder Personalkategorien (siehe §§ 15 Abs. 2 und 3 sowie 16 Abs. 2 und 3 FH–AkkVO 2021) könnten hier näher definiert werden.

Die geltende FH–AkkVO 2019 enthält (u. a. § 15 Abs. 5 Z 12) einen Verweis auf das Lissaboner Anerkennungsübereinkommen (u. a. § 15 Abs. 5 Z 12) oder auf den Nationalen Qualifikationsrahmen (u. a. § 15 Abs. 5 Z 3). Sofern dies weiterhin zutrifft, wäre zu überlegen, ob darauf auch im Rahmen der FH–AkkVO 2021 verwiesen werden sollte.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf konkrete Bestimmungen der FH–AkkVO 2021. Sofern sich Anmerkungen auf mehrere gleichlautende Bestimmungen beziehen, wird nur auf die in der FH–AkkVO 2021 erstgenannte Bestimmung verwiesen und dies mit „u. a.“ gekennzeichnet.

Ad § 3 Abs. 9 FH–AkkVO 2021

Da die mit dem Abschluss des Bachelorstudienganges zu erwerbende Qualifikation gemäß GuKG, HebG und MTD–Gesetz Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf ist, hat die Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den *„Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausübung zu erbringen“* (§ 3 Abs. 9). Im Gegensatz dazu enthält die

FH-AkkVO 2019 die Formulierung, dass „im Falle reglementierter Berufe darzulegen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist;“ siehe u. a. § 15 Abs. 5 Z 3 FH-AkkVO 2019.

Es stellt sich dabei die Frage, in welcher Art und Weise eine solche „Anerkennung“ der Qualifikation für die Berufsausübung zu erbringen ist, falls eine „bloße“ Darlegung, bspw. mit Anführung der entsprechenden berufsrechtlichen Grundlagen, nicht ausreichen sollte.

Ad § 3 Abs. 11 FH-AkkVO 2021

Die Formulierung der Finanzierung von Studienplätzen von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern erscheint widersprüchlich zu § 2 Abs. 2a FHG:

- » Gemäß § 2 Abs. 2a FHG „kann“ die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und Anzahl an Studienplätzen beschränkt werden. Die vorliegende Formulierung lässt aber den Schluss zu, dass ein entsprechendes Verfahren gemäß § 3 Abs. 11 FH-AkkVO 2021 insbesondere *nur* im Fall einer vorab definierten Zielgruppe von Studierenden anzuwenden ist. Hinsichtlich der Anzahl an Studienplätzen erscheint im Gegensatz dazu kein Widerspruch, zumal die kostendeckende Finanzierung ohnehin nachvollziehbar offenzulegen ist.
- » § 2 Abs. 2a FHG lässt offen, ob die Finanzierung von einem außerhochschulischen privaten Rechtsträger einer „Anzahl von Studienplätzen“ auch einen ganzen Studiengang, d. h. alle Studienplätze eines Studienganges, erfassen darf oder nur eine Teilmenge. Gemäß den Erläuterungen zur Novelle des FHG, BGBl. Nr. I 77/2020, ist beides zulässig: Es können entweder alle Studienplätze eines FH- Studienganges oder eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen kostendeckend von einem außerhochschulischen privaten Rechtsträger finanziert werden – siehe die Formulierung in den Erläuterungen: „[...] Dh. Die private Einrichtung übernimmt die Finanzierung des Studienganges, die Akkreditierung und Durchführung des Studienganges findet durch bzw. an der Fachhochschule statt. [...]“, siehe RV 234 BlgNR 27. GP EB 12f.

Sofern beide o. a. Punkte in § 3 Abs. 11 FH-AkkVO 2021 berücksichtigt werden sollen, wird dafür folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 11 FH-AkkVO 2021	
AQ Austria	Änderungsvorschlag
Wird ein Studiengang gemäß § 2 Abs. 2a FHG eingereicht, in dem eine Anzahl von Studienplätzen von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert wird und an dem die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und Anzahl an Studienplätzen beschränkt wird, ist ein entsprechendes Verfahren zur Aufnahme dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.	Wird ein Studiengang gemäß § 2 Abs. 2a FHG eingereicht, in dem Studienplätze von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert werden, so ist ein entsprechendes Verfahren zur Aufnahme dem Antrag auf Programmakkreditierung einschließlich der Anzahl an finanzierten Studienplätzen und Angaben zu einer allfälligen Einschränkung auf eine vorab definierten Zielgruppe von Studierenden beizulegen.

Ad Profilbestimmende Besonderheiten (u. a. § 15 Abs. 4 Z 2 FH-AkkVO 2021)

Da die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrenden bei den Berufen gemäß GuKG, HebG und MTD-Gesetz auch berufsrechtlich geregelt sind und die praktische Ausbildung im Unterschied zu anderen Bachelorstudiengängen umfangreicher ist und einen für den Zugang zum Beruf bedeutenden Anteil an der Ausbildung hat, empfiehlt es sich gegebenenfalls, dies hier ausdrücklich festzuhalten:

„[...] Profilbestimmende Besonderheiten sind beispielsweise der Zugang zu einem reglementierten Beruf einschließlich verpflichtende Vorgaben für die Qualifikation von Lehrenden sowie verpflichtende berufspraktische Anteile, [...].“

Ad Entwicklungsteams (u. a. § 15 Abs. 8 Z 2 lit. a bis c FH-AkkVO 2021)

Im Vergleich mit § 8 Abs. 4 FHG empfiehlt sich zum besseren Verständnis ggf. die Formulierung hinsichtlich der Anforderungen an die Zusammensetzung des Entwicklungsteams wie folgt anzupassen:

„[...] Von diesen müssen

- a) zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein und*
- b) zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.*

Für den Fall der Akkreditierung müssen zwei der in lit. a. und b. genannten Personen im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren. [...].“

Es wird um Berücksichtigung der Anmerkungen ersucht, wir stehen gerne für einen Austausch zur Verfügung.